

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	2
Tischauflagen -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	3
TOP Ö 20.1 Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Nachrückers für die Amtszeit vom 1. Dezember 2019 bis 30. April 2020	3
Beschlussvorlage 13/356/2019	3
TOP Ö 20.2 Wohnraumzweckentfremdung: Beschluss einer Satzung im nächsten Stadtrat	5
Beschlussvorlage VI/232/2019	5
Anlage 1: Antrag Nr. 289/2019 VI/232/2019	6
Anlage 2: Zweckentfremdungssatzung Nürnberg VI/232/2019	7
TOP Ö 20.3 Antrag der Erlanger Linke und der ödp Nr. 288/2019: Neue Lage für HUPFLA - nochmalige Behandlung im Baukunstbeirat	13
Antrag Nr. 288/2019 288/2019/-inter/020	13
TOP Ö 21 Anfragen	14
AnfrageZahlenArbeitGefluechtete	14
AnfrageZahlenAusbildungGefluechtete	16

Stadtrat

Sitzung am Donnerstag, 28.11.2019

- Ergänzung der Unterlagen -

Öffentliche Tagesordnung

- | | | |
|-------|---|--------------------------|
| 16. | Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)
Der Tagesordnungspunkt wird abgesetzt. | 30/120/2019
Beschluss |
| 20.1. | Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Nachrücker für die Amtszeit vom 1. Dezember 2019 bis 30. April 2020
Tischauflage | 13/356/2019
Beschluss |
| 20.2. | Wohnraumzweckentfremdung: Beschluss einer Satzung im nächsten Stadtrat
Antrag der Erlanger Linke 289/2019
Tischauflage | VI/232/2019
Beschluss |
| 20.3. | Antrag der Erlanger Linke und der ödp Nr. 288/2019: Neue Lage für HUPFLA - nochmalige Behandlung im Baukunstbeirat
Tischauflage | 288/2019/-
inter/020 |
| 21. | Anfragen
- Anfrage der Erlanger Linke betr. Zahlen zu „Arbeit, Schule & Beruf“ für Geflüchtete im Asylverfahren & Geduldete
- Anfrage der Erlanger Linke betr. Anzahl Genehmigungen Berufsausbildung für Geflüchtete im Asylverfahren & Geduldete | |

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
OBM/13-2Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und PresseamtVorlagennummer:
13/356/2019**Änderung im Stadtteilbeirat Ost – Berufung eines Nachrückers für die Amtszeit vom 1. Dezember 2019 bis 30. April 2020**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen**I. Antrag**

Für das Mitglied Khalil Bardag wird Frau Silvia Schäfer als Mitglied für die SPD-Fraktion in den Stadtteilbeirat Ost berufen. Neues Ersatzmitglied wird Herr Simon Batteson-Morris.

II. Begründung**1. Ergebnis/Wirkungen**

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Bis zum Erlass einer Satzungsregelung findet die Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

§ 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte findet analoge Anwendung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder/Stellvertreter im Stadtteilbeirat sowie alle Betreuungsstadträte werden für die Amtszeit bis 30. April 2020 bestellt und namentlich genannt.

Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach, bzw. werden neue Ersatzmitglieder benannt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
- bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

BeschlussvorlageGeschäftszeichen:
Referat VIVerantwortliche/r:
Referat für Planen und BauenVorlagennummer:
VI/232/2019**Wohnraumzweckentfremdung: Beschluss einer Satzung im nächsten Stadtrat
Antrag der Erlanger Linke 289/2019**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	28.11.2019	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen**I. Antrag**

Die Stadt Erlangen schlägt vor, den Satzungstext der Stadt Nürnberg zu übernehmen und zeitnah den Erlass einer Satzung vorzulegen.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 289/2019 ist hiermit bearbeitet.

II. Begründung**Sachbericht**

Der Text der Satzung der Stadt Nürnberg ist als Anlage 2 beigefügt.

Inhaltlich wären keine Änderungen veranlasst. Dieser Entwurf soll rechtlich geprüft werden und in den nächsten Stadtrat der Text für die Satzung der Stadt Erlangen zur Beschlussfassung eingebracht werden.

Darüber hinaus wird auf den Beschluss des UVPA zur Vorlage 611/291/2019 vom 23.07.2019 verwiesen.

Anlagen: Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 289/2019 der Erlanger Linke
Anlage 2: Text der Satzung der Stadt Nürnberg

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	19.11.2019
Antragsnr.:	289/2019
Verteiler:	OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat:	VI/63
mit Referat:	

Erlangen, den 19.11.2019

Wohnraumzweckentfremdung: Beschluss einer Satzung im nächsten Stadtrat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag zur Tagesordnung des nächsten Stadtrates (November 2019):

Der Beschluss einer **Satzung zum Verbot der Wohnraumzweckentfremdung** wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Verwaltung legt einen beschlussreifen Satzungsentwurf vor.

Sollte dies die Verwaltung überlasten, wird die Satzung der Stadt Nürnberg zur Abstimmung gestellt, mit der Maßgabe, dass das Wort „Nürnberg“ jeweils durch „Erlangen“ zu ersetzen, und das Inkrafttreten auf den 1.1.2020 festzulegen.

Begründung:

Der Umwelt- Verkehrs- und Planungsausschuss hat im Juli auf unseren Antrag und auf spätere Anträge von SPD und GL mehrheitlich den Erlass einer Wohnraumzweckentfremdungsverordnung beschlossen.

Im September hat der Stadtrat diesen Beschluss sogar einstimmig bestätigt. Der nächste Schritt wäre nun, dass der Stadtrat die entsprechende Satzung beschließt. Aber nach zwei Monaten liegt (Stand: Einladung UVPA) immer noch kein Satzungsentwurf vor.

Diese Verzögerung ist ärgerlich – wir wollen nicht hoffen, dass sie bis zur Wahl andauert.

Eine solche Satzung vorzulegen, ist kein Hexenwerk: Als Beschlussvorlage kann die Satzung der Stadt Nürnberg vom 27. Mai 2019 (dortiges Amtsblatt S. 185) dienen: Die Nürnberger Vorlage hätte den Vorteil, aktuell und bereits geprüft zu sein. Schon 2014 hat die Grüne Liste bereits einen fertigen Satzungsentwurf an ihren (damals abgelehnten Antrag) angehängt. Auch Erlangen selbst hatte so eine Satzung schon einmal, hat sie aber wegen eines angeblich „entspanntem Wohnungsmarktes“ abgeschafft.

Jede weitere Verzögerung bedeutet weiteren unnötigen Leerstand bewohnbarer Häuser oder Wohnungen. Informierten Kreisen sind bereits Dutzende leer stehender Häuser in Erlangen bekannt, es haben auch bereits Protestaktionen stattgefunden.

Die Stadt muss sich entscheiden, auf welcher Seite sie steht: Auf der Seite der Wohnungssuchenden – oder auf Seite von Wohnungseigentümern, die ihr Eigentum missbrauchen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Satzung der Stadt Nürnberg über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)

Vom 27. Mai 2019 (Amtsblatt S. 185)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S.182), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Wohnraum
- § 3 Zweckentfremdung
- § 4 Genehmigung
- § 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen
- § 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum
- § 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen
- § 8 Nebenbestimmungen
- § 9 Negativattest
- § 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum
- § 11 Auskunft- und Betretungsrecht
- § 12 Anordnungen
- § 13 Gebühren und Auslagen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer

§ 1

Gegenstand der Satzung

(1) In Nürnberg ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraummangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.

(2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz besteht, ist nicht betroffen.

§ 2

Wohnraum

(1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.

Zweckentfremdungsverbotssatzung

070.877

(2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.

(3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn

1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstellenlassen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;
3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

§ 3

Zweckentfremdung

(1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

(2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;
3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vorgenommen wurden;
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

§ 4**Genehmigung**

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.
- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn
 1. dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung und
 2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird.
- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).
- (6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 5**Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen**

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

§ 6**Genehmigung gegen Ersatzwohnraum**

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.
Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
 2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;

Zweckentfremdungsverbotssatzung

070.877

3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten;
4. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt in gleicher Weise zur Verfügung wie vorher der wegfallende Wohnraum; familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden;
5. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
6. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

§ 7

Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Nürnberg aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.
- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

§ 8

Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten.
- (2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

§ 9

Negativattest

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

§ 10**Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum**

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

§ 11**Auskunfts- und Betretungsrecht**

(1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZWEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.

(2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZWEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

§ 12**Anordnungen**

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZWEWG).

§ 13**Gebühren und Auslagen**

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 4 Satz 1 ZWEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Nach Art. 4 Satz 2 ZWEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

Zweckentfremdungsverbotssatzung

070.877

§ 15

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

* Tag der Bekanntmachung: 29.05.2019


Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **19.11.2019**
 Antragsnr.: **288/2019**
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
 Zust. Referat: **VI/63**
 mit Referat:

 Erlanger Linke
 Ratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 19.11.2019

Neue Lage für HUPFLA – nochmalige Behandlung im Baukunstbeirat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen, das Thema Uni Nordgelände / (Teil-)erhalt des landesweit bedeutenden Denkmals "Altbau der Heil- und Pflegeanstalt" (Hupfla) auf die Tagesordnung des nächsten Baukunstbeirats zu setzen, um über die neue Situation nach dem Beschluss des Petitionsausschusses zu beraten.

Begründung:

Die Petition des Erlanger Kreisheimatpflegers Rottmann hatte teilweise Erfolg.

Beschlossen wurde, dass die Universität den historischen denkmalgeschützten Altbau der Hupfla vom Mittelrisalit bis zum östlichen Eckpavillon erhalten und dafür ihre Neubauten umplanen möge. Dass dies möglich ist, wird vom Petitionsausschuss offensichtlich vorausgesetzt.

Damit verändert sich das Verhältnis von Alt- und Neubau, denn bisher galt der Altbau (Teilabbruch 2) als "störend" für die Neubauten (Zitat aus dem denkmalrechtlichen Vorbescheid der Stadt Erlangen, Seite 6), und die Planung ging von einem weitgehenden Abriß aus.

Nun ist stattdessen davon auszugehen, dass auf Dauer mindestens die Hälfte des Altbauwerks als Denkmal dauerhaft stehen bleiben wird. Daraus ergeben sich für die Neubauten neue planerische und gestalterische Anforderungen, die bisher nicht gesehen wurden - weil der Altbau als quasi schon abgerissen vorausgesetzt wurde.

Diese neue Situation bedeutet Beratungsbedarf für die Stadt, und genau für solche Fragen hat die Stadt den Baukunstbeirat eingerichtet. Wir gehen davon aus, dass die Stadt auch in Zukunft Wert die qualifizierte Beratung durch dieses hochkarätig besetzte Gremium legt.

Auch, um diesen außer Kontrolle geratenen lokalen Großkonflikt zu befrieden, z.B. durch weitergehende Vorschläge einer Umplanung mit dem Ziel einer vollständigen Erhaltung des Denkmals, kann der Baukunstbeirat als unabhängige und höchst fachkundige Institution der Stadt helfen.

Quellen: <https://sabine-weigand-mdl.de/fileadmin/Speicherplatz/bayern/personen/sabine-weigand.de/Denkmalschutztour-Grafiken/BescheidHupfla.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

 Johannes Pöhlmann
 (für die Erlanger Linke)

 Frank Höppel
 (für die ÖDP)

Erlangen, den 27.11.19

**Zahlen zu „Arbeit, Schule & Beruf“ für Geflüchtete im Asylverfahren & Geduldete
 Anfrage im Stadtrat 11/19**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir fragen an:

A)

1. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren gibt es in Erlangen (Altersgruppe 16-18 Jahre; 18-21 Jahre; 21-30 Jahre; 31-50 Jahre & 51-60 Jahre)
2. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren (Altersgruppe 18-21) besuchen die Berufsschule (Berufsausbildung bzw. BIK)?
3. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren machen eine Ausbildung ?
4. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren haben eine Arbeitsgenehmigung ?
5. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren haben keine Arbeitsgenehmigung ?
6. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren haben einen abgeschlossenen Schulabschluss (Herkunft/Heimatland bzw. hier erworben) ?
7. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren haben eine abgeschlossene Berufsausbildung (Herkunftsland bzw hier erworben) ?
8. Wie viele Geflüchtete im Asylverfahren nehmen an Sprachkursen u.ä. teil (dh. Kurse in welchen die Teilnehmer ein Abschluss-Zertifikat erhalten) ?

B)

1. wie viele Geduldete gibt es in Erlangen (Altersgruppe 16-18 Jahre; 18-21 Jahre; 21-30 Jahre; 31-50, & 51-60 Jahre)
2. wie viele Geduldete (Altersgruppe 18-21) besuchen die Berufsschule (Berufsausbildung bzw. BIK) ?
3. wie viele Geduldete machen eine Berufsausbildung ?
4. wie viele Geduldete haben eine Arbeitsgenehmigung ?
5. wie viele Geduldete haben keine Arbeitsgenehmigung ?
6. wie viele Geduldete haben einen abgeschlossenen Schulabschluss (Herkunft/Heimatland bzw. hier erworben) ?
7. wie viele Geduldete haben eine abgeschlossene Berufsausbildung (Herkunftsland bzw. hier erworben) ?
8. Wie viele Geduldete nehmen an Sprachkursen u.ä. teil (dh. Kurse in welchen die Teilnehmer ein Abschluss-Zertifikat erhalten) ?

Wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer Fragen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, schlagen wir vor, die Antworten als MzK in der nächsten Stadtratssitzung nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Erlangen, den 27.11.19

Anzahl Genehmigungen Berufsausbildung für Geflüchtete im Asylverfahren & Geduldete
Anfrage im Stadtrat 11/19

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir fragen an:

1. wie viele Geflüchtete im Asylverfahren haben zum September bzw. Oktober 2019 eine Berufsausbildung angefangen ?
2. wie viele Geflüchteten im Asylverfahren haben keine Genehmigung zur Berufsausbildung erhalten ?
3. wie viele Geduldete haben zum September bzw. Oktober 2019 eine Berufsausbildung angefangen ?
4. wie viele Geduldete haben keine Genehmigung zur Berufsausbildung erhalten ?

Wenn es hierzu keine Zahlen gibt, (dh. Ablehnungen der Anträge auf Genehmigung der Berufsausbildung) so bitten wir um Mitteilung der Gründe.

Gleichzeitig beantragen wir, dass zukünftig diese Zahlen, d.h. Ablehnungen der Anträge auf Genehmigung der Berufsausbildung von Geflüchteten & Geduldeten statisch erfasst wird.

Nur wenn solche Zahlen vorliegen, können StadträtInnen oder engagierte BürgerInnen die Situation bezüglich „Ausbildungsgenehmigungen“ beurteilen & ggf. Verbesserungen vorschlagen.

Wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer Fragen. Sollte dies nicht mehr möglich sein, schlagen wir vor, die Antworten als Mitteilung zur Kenntnis in der nächsten Stadtratssitzung nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)